

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 236/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Salomon H. [REDACTED],
H. [REDACTED], D. [REDACTED]straße [REDACTED] (Israel),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e n b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 Abs. 1 allein die Revision zugelassen werden darf.

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage begehrt der Kläger über die ihm durch Nachzahl der

Entscheidungsgebende zurechnen Ansprüche hinaus wegen gesundheitlicher Probleme eine weitere Kapitalentscheidung, eine Rente und Weiterverfahren. Das Berufungsgericht hat seine Klage abgewiesen mit der Begründung, der Anspruch auf weitere Kapitalentscheidung und auf Rente sei bereits schon daran, daß bei dem Kläger keine mindestens 25 fige Erwerbsminderung gegeben sei. Der Anspruch auf Weiterverfahren sei unbegründet, weil nicht festgestellt werden könne, daß die kline- und kirbelmindernden des Klägers zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrFG geschützt.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift das angefochtene Urteil auch nur mit Verfahrensrügen an. Er beantragt das Outsetzen des Sachverständigen Dr. Schuler und das vom Berufungsgericht angewandte Verfahren. Solchen Rügen kommt keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Um ihrer Willen kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

Nt

- 4 -

Sonach mußte die sofortige Beschwerde mit der
Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO
zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen